

Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz

Autor(en): **Weissenrieder, F.X.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **77 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Meyer: B. T. W., Nr. 42 (1931). — Meyn: D. T. W., Nr. 36 (1930); Pelztierzucht, S. 248 (1930). — Ostertag: Kleintier und Pelztier, Nr. 9 (1933) und Nr. 12 (1934). — Panisset: Rec. méd. vét. Alfort, S. 475 (1930). — Priesner: Der deutsche Pelztierzüchter, H. 4 (1932), H. 3 (1933) und H. 18 (1934). — Rudolph: D. T. W., Nr. 46 (1930); Der deutsche Pelztierzüchter, H. 1 (1931). — Schmidt: D. T. W., Nr. 46 (1930); Der deutsche Pelztierzüchter, H. 14 (1933). — Seidel: Tierärztl. Rundschau, S. 373—396 (1933); Der deutsche Pelztierzüchter, H. 10 und 12 (1933); Kleintier und Pelztier, Nr. 5 (1933); Österreichischer Pelztierzüchter, H. 6 und 7 (1933). — Shaw: Vet. Rec., S. 513 (1933). — Sprehn: D. T. W., Nr. 46 (1928), Nr. 32 und 49 (1931); B. T. W., Nr. 13 (1932); T. R., Nr. 23 (1932); Lehrbuch der Helminthologie, Berlin 1932; Der deutsche Pelztierzüchter, H. 20 (1929), H. 1 und 3 (1930), H. 12 (1931), H. 12 (1933); Landwirtschaftliche Pelztierzucht, H. 4 (1930). — Sprehn und Albrecht: D. T. W., Nr. 32 (1931). — Stakemann: Landwirtschaftliche Pelztierzucht, H. 3 (1933). — Steiner: M. T. W., Nr. 51 (1931). — Stetter: Der deutsche Pelztierzüchter, H. 16 (1934). — Usinger: Der deutsche Pelztierzüchter, H. 18 (1934). — Velke: Der deutsche Pelztierzüchter, H. 18 (1933). — Wieden: Der Nerz und seine Zucht, München 1930. — Winnitzky: Landwirtschaftliche Pelztierzucht, H. 2 und 5 (1933). — Zigan: Der deutsche Pelztierzüchter, H. 12 (1932), H. 18 (1933). — Zschokke und Saxer: Schweizer Archiv für Tierheilkunde, H. 12 (1932).

Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz.

Ein Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte

Von Dr. med. vet. F. X. Weissenrieder,
Bazenheid (St. Gallen).

In der ausgezeichneten, entwicklungsgeschichtlichen Studie „Das Civilveterinärwesen der Schweiz“, erschienen im Jahre 1910 und umfassend die Zeit bis nach der Jahrhundertwende, schreibt Kelly (1): „Wir leben in einer Zeit der sozialen Bestrebungen, des wirtschaftlichen Aufschwunges, in welcher sich die einzelnen zu Berufsverbänden zusammentun, um ihre Interessen besser wahren zu können, nicht nur nach außen, sondern auch nach innen. Als solche Berufsverbände sollen wir in diesem sozialen Zeitalter auch unsere kantonalen tierärztlichen Vereine, sowie die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte auffassen. Ihre Aufgabe ist es entschieden, nicht nur für die wissenschaftliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu arbeiten, sondern auch für die materielle Besserstellung derselben einzutreten. Und auf diesem Gebiete ist bis in die letzte Zeit unbedingt zu wenig getan worden.“ Demgegenüber stellte aber auch Prof. Zschokke (2), als damaliger Chefredaktor dieses „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ im Jahre

1901 in einer Betrachtung „Zur Jahrhundertwende“, unter Hinweis auf die Tätigkeit der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (G. S. T.), rückblickend fest: „Wie auf allen Gebieten menschlichen Wirkens hat sich auch bei uns die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Tätigkeit als überaus zweckmäßig und erfolgreich erwiesen.“

Wie jeder andere Berufsverband, so hat auch die, schon anno 1813 gegründete G. S. T. schon je und je statutengemäß pflichtig nicht nur „an der Verbesserung der beruflichen Ausbildung“, sondern auch „an der Verbesserung der sozialen Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte mitgewirkt“, und dies nicht zuletzt auch unter erfolgreicher Mithilfe dieses „Archivs“, als offizielles Gesellschaftsorgan. Und wenn auch die angestrebten Erfolge nicht immer und auf der ganzen Linie restlos wünschbar erzielt wurden, so lagen, ebenfalls analog wie in andern Berufsverbänden, die Gründe dafür nicht in einer nur ungenügenden Erfüllung des Gesellschaftszweckes, als vielfach in äußeren Verhältnissen, oder auch in gesetzlich stipulierten Umständen. Dies ist im besondern auch hinsichtlich der Frage der „rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen“ der Fall, welche ich nachfolgend zum Gegenstand einer zeitgemäßen Abhandlung und von zeitnotwendigen Postulaten gewählt habe. Allenthalben lassen wirtschaftlich schlechte Zeiten auch wirtschaftliche Berufs- und Standesfragen in vermehrtem Maße in den Vordergrund der Erörterung treten. Das ist derzeit auch bei uns praktizierenden Tierärzten so. Durch die schon solange anhaltende schwere Krise und die so drückende Notlage der schweizerischen Volks- und Landwirtschaft, werden auch wir praktizierende Tierärzte der Schweiz, wie wohl noch nie zuvor, in unseren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt und derart empfindlich in Mitleidenschaft gezogen, dass es für das Erscheinen der vorliegenden Abhandlung im gegenwärtigen Zeitpunkt keiner besondern Begründung mehr bedarf. Denn wie kein anderer akademischer Beruf ist der tierärztliche wirtschaftlich so einseitig mit der Landwirtschaft verbunden, ja mehr noch, zwangsläufig mit dem Wohl und Weh der Landwirtschaft direkt verkettet.

Neulich war in einer ärztlichen Standespublikation zu lesen: „Gewiß soll der ärztliche Beruf von Idealismus getragen sein, aber bei den finanziellen Anforderungen des Studiums und der Ausbildung läßt sich die Frage nach der Rentabilität ohne weiteres verstehen.“ Diese Feststellung gilt ohne jede Einschränkung auch für den tierärztlichen Beruf und für das Studium und die Ausbildung, wie sie seit der Jahrhundertwende, d. h. seit der Erhebung der alten Tierarzneischulen zu veterinär-medizinischen Fakultäten unserer Hochschulen, auch vom Tierarzt gesetzlich verlangt werden.

Dabei kann jedoch von einer „Rentabilität“ des tierärztlichen Berufes im kaufmännischen Sinne des Wortes keine Rede sein, wie schon Prof. Kitt (3) für normale Wirtschaftszeiten diesbezüglich sehr richtig gesagt hat: „Reichtümer können darin (im tierärztlichen Berufe) selten gesammelt werden, aber, wenn es möglich ist, einen angemessenen Lebensunterhalt in diesem Berufe sich zu erarbeiten, so bereitet er Zufriedenheit, wenn man überhaupt Sinn für Naturwissenschaften und medizinisches Studium besitzt und das Abwechslungsreiche, Anregende der wissenschaftlichen Betätigung in der Tierheilkunde in Erwägung zieht.“ Doch, von diesen idealen Begleitumständen des tierärztlichen Berufes allein kann der Tierarzt nicht leben, so wenig wie der Landwirt von den so viel gerühmten Schönheiten der Natur, die auch ihn und seine harte Arbeit umgeben.

Römhild hat seinen „Kreistierarzt Schild in Nidda“ einmal launig sagen lassen:

„Gar wohl geordnet ist der Staat,
Wo eifrig sorgend früh und spat —
Die Wächter der Gesundheit sehn
Selbst auf des Rindviehs Wohlergehn!“

„Gar wohl geordnet“ ist heute auch das schweizerische Veterinärwesen in seiner vielseitigen wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen, zivilen und amtlichen Betätigung. Mit dieser Betätigung steht aber leider bishin die gesetzliche und rechtliche Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in keinem wechselseitigen Einklang, sondern vielmehr in einem recht auffallenden, die wirtschaftlichen Interessen des praktizierenden Tierarztes empfindlich berührenden Mißverhältnis. Diese heute, im Zeitalter des „wirtschaftlichen Niederganges“ mehr und mehr in unangenehme Erscheinung tretende Tatsache gab mir denn auch die Veranlassung zur Niederschrift dieses Beitrages zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte. Derselbe handelt und postuliert über: I. Die Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkurs; II. Die Nichtsicherstellung tierärztlicher Forderungen für die Behandlung bankverpfändeter Viehhaben, und III. Die Verluste tierärztlicher Forderungen in bäuerlichen Sanierungsverfahren.

Diese Abhandlung ist als zusammenfassende Sachorientierung, sowie als Diskussionsbasis über die aufgeworfenen Fragenkomplexe gedacht und in der Meinung niedergeschrieben worden, daß sie einer baldmöglichsten und gerechten Lösung dieser Fragen durch die zuständigen Organe und Instanzen, Behörden und den Gesetzgeber nur nützlich und fördernd sein kann. Und als Publikationsorgan bediene ich mich dieses „Archivs“ in der Meinung, daß wirklich „der Inhalt so gewählt ist, daß er den

Bedürfnissen der Praxis tunlichst entspricht“, wie es eine Regulativbestimmung betreffend die Redaktion des „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ verlangt. Dabei gebe ich mich ebenfalls der Meinung und der Hoffnung hin, daß diese Abhandlung und Postulate auch durch die Vermittlung dieses Fachorgans Behörden und Gesetzgebern zur wohlwollenden Kenntnis gelangen werden.

I. Die Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkurs.

1. Die Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen in der Gesetzgebung.

Die daherigen Rechtsverhältnisse werden nachfolgend sowohl nach dem schweizerischen „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“ (SchKG), wie vergleichsweise auch nach den Konkursordnungen unserer Nachbarstaaten Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland zweckmäßig im Sinne einer zusammenfassenden Orientierung dargelegt.

A. Die Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkurs im schweizerischen SchKG.

Auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gilt seit dem 1. Januar 1892 das „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“ vom 11. April 1889 (4). Über die bezüglichen Verhältnisse vor 1892 schreibt Leimgruber (5):

„Bis zum 1. Januar 1892 unterstand das Betreibungswesen ausschließlich dem kantonalen Rechte. Es herrschte aber auch die größte Verschiedenheit. Einige Kantone kannten einzig das Konkursverfahren; andere hatten die Schuldbetreibung für Nicht-Kaufleute und den Konkurs für die Kaufleute; wieder andere Kantone betrachteten den Konkurs als eine Art Strafe, als eine Schande, welche über alle jene verhängt werden konnte, bei denen die Schuldbetreibung zu einem Verlustschein geführt hatte. — Diese ungleiche Behandlung des Schuldners in den einzelnen Kantonen, sowie die Verschiedenheit des Verfahrens hatten selbstverständlich eine große Rechtsunsicherheit im Gefolge. Mit der zunehmenden Entwicklung des Verkehrs machte sich die Notwendigkeit eines einheitlichen, auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft geltenden Betreibungsverfahrens daher immer mehr fühlbar. — Schon am 4. Juli 1868 hatte eine Konferenz von Kantonsabgeordneten in Bern beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, außer einem Entwurf zu einem Obligationenrecht für die ganze Schweiz auch den Entwurf zu einem gemeinsamen schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetz bearbeiten zu lassen. Jedoch erst

zwanzig Jahre später, am 1. April 1889, wurde von der Bundesversammlung und am 17. November vom Schweizervolk ein solches Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs angenommen.“

Wie die tierärztlichen Forderungen aus Praxisleistungen nach den verschiedenen, alten, kantonalen Gesetzen im Konkursfalle behandelt wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Dies zu wissen, sowie einen Vergleich der bezüglichen früheren Rechtsverhältnisse mit denjenigen von heute anzustellen, hätte auch lediglich nur mehr ein geschichtliches Interesse. Vermutlich genossen aber auch ehemals nach kantonalem Recht tierärztliche Praxisforderungen im Konkursfalle kein Privileg, wie dies bekanntlich auch heute noch nach einheitlich eidgenössischem Recht der Fall ist. Zutreffend schrieb daher Bühler (6):

„Von einem Gefühl der Befriedigung mit dem Gesetz wird der Tierarzt kaum reden können, wenn er speziell den Art. 219 in Betracht zieht, der die Rangordnung der Forderungen im Konkursfalle festsetzt. Die Guthaben des Tierarztes sind in die fünfte Klasse, in welcher jeweils fast gar nichts erhältlich ist (und heutzutage in dieser letzten Klasse „aller übrigen Gläubiger“ bestimmt nichts mehr erhältlich ist! D. V.) eingereiht.“

Entgegen tierärztlicher Forderungen sind in der dritten Klasse eingereiht und privilegiert: „Die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung.“ In der Folgezeit wurden dann auch noch die Zahnärzte unter den Begriff „Ärzte“ subsumiert, und deren Praxisforderungen ebenfalls in der Ärzte-Kollokationsklasse privilegiert, wovon nachfolgend noch die Rede ist.

Anlässlich der parlamentarischen Beratung des SchKG wurde die Privilegierung tierärztlicher Forderungen ausdrücklich abgelehnt. Ursprünglich hatte der Ständerat auch das Privileg der Ärzte ganz beseitigt; der Nationalrat hat es dann aber wieder aufgenommen, jedoch nur für die Dauer eines Jahres vor Konkurseröffnung. In der Sitzung des Ständerates vom 13. Juli 1887 beantragte Schmid (Uri), dem Nationalratsbeschluss zuzustimmen, jedoch mit der zeitlichen Beschränkung des Privilegs auf nur sechs Monate vor Eröffnung des Verfahrens, welche Befristung dann aber endgültig doch auf ein Jahr verlängert wurde. Ständerat Gobat (Bern) beantragte damals,

eventuell auch die Tierärzte zu berücksichtigen. Dieser Antrag blieb jedoch mit 10 Stimmen in Minderheit.

Es hat mich interessiert, in Erfahrung zu bringen, mit welcher allfälligen Begründung der Antrag von Ständerat Gobat auf die Privilegierung auch tierärztlicher Forderungen abgelehnt wurde, sowie auch, ob möglicherweise diese Begründung im Stenogramm der damaligen Gesetzesberatungen heute noch nachzulesen ist? Herr Vize-Bundeskanzler Dr. O. Leimgruber hatte die Freundlichkeit, mir auf eine bezügliche Anfrage hin mitzuteilen:

„...., daß im Jahre 1887 noch keine stenographischen Protokolle von den Parlamentsverhandlungen erstellt wurden. Es bestehen aus dieser Zeit lediglich die gewöhnlichen Protokolle, die aber in keiner Weise einläßlich sind. Was Ihre Frage anbetrifft, so steht im Protokoll der Sitzung des Ständerates vom 13. Juni 1887, Geschäft Schuldbetreibung und Konkurs, Traktandum 10, lediglich folgendes: „Herr Gobat will eventuell auch die Tierärzte berücksichtigen... Der eventuelle Antrag des Herrn Gobat, auch die Forderungen der Tierärzte zu privilegieren, bleibt mit 10 Stimmen in Minderheit.“

Persönlich halte ich dafür, daß damals der Grund zur Nichtprivilegierung auch tierärztlicher Forderungen in dem „historischen Vorurteil gegenüber unserem Stand und Beruf“ gelegen hat, um mich dieser zutreffenden Worte von Kelly (7) zu bedienen, welches Vorurteil dannzumal noch allgemein vorherrschend war und leider auch heute noch nicht allenthalben verschwunden ist. Auch ließ möglicherweise der ehemals wesentlich weniger anspruchsvolle Studien- bzw. Lehrgang eines Tierarztes die Tierärzte nicht in die Kategorie „Ärzte“ einreihen. Im übrigen mag dem Gesetzgeber als privilegiertes Schutzobjekt bewußt auch nur die Gesundheit des Menschen, nicht aber auch diejenige von Haustieren, als bloße Sach- und Vermögenswerte, vorgeschwebt haben. Sei dem wie ihm wolle!

Schon 1890 haben Bundesrichter Dr. Leo Weber und Dr. Alfred Brüstlein, Direktor des Eidgen. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs, als erste einen Kommentar zum SchKG herausgegeben. Wie diese Autoren und Gesetzes-Interpretatoren dazukamen, auch die Tierärzte, wie die Ärzte in dritter Klasse zu privilegieren, trotzdem der Ständerat ein solches Privileg nur wenige Jahre zuvor expressis verbis abgelehnt hat, vermag ich nicht zutreffend zu beurteilen. Weber und Brüstlein (8) kommentieren nämlich zu Art. 219 SchKG u. a.:

„Nicht jeder, der sich als Arzt ausgibt, sondern nur derjenige, der gesetzlicher Vorschrift gemäß als Arzt anzuerkennen ist, genießt das Vorzugsrecht. Ausgeschlossen sind demnach die Naturärzte, sofern sie nicht gleichzeitig als staatlich anerkannte Ärzte sich auszuweisen vermögen. Wo die ärztliche Praxis frei ist, hat jeder Arzt das Vorzugsrecht. Die Bestimmung trifft jede Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzte. Bei Apothekern und Hebammen ist das Requisit des staatlichen Anerkanntseins nicht aufgestellt. Das Vorzugsrecht genießt nicht jede Forderung dieser Personen, sondern nur infolge Ausübung ihres Berufes entstandene Pflege und Wartung usw.“

Im gleichen Sinne kommentierte auch der Berner Rechtslehrer Prof. A. Reichel (9), welcher 1900 den Kommentar von Weber und Brüstlein „unter Benutzung der Praxis vollständig umgearbeitet und vermehrt“ in 2. Auflage herausgegeben hat. Reichel fügte lediglich dem Satze: „Die Bestimmung trifft jede Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzte“ noch den Nachsatz bei: „...; bezüglich Tier- und Zahnärzte mit Unrecht bestritten von Hotz“. Von der Bestreitung des tier- und zahnärztlichen Privilegs durch Advokat O. Hotz in Oberrieden bei Zürich ist noch die Rede. Offenbar auch auf Weber-Brüstlein und Reichel abstellend, stellte das Obergericht des Kantons Zürich 1892 in einem handelsgerichtlichen Entscheide (10) fest:

„Nach dem Wortlaut des Art. 219 BG, wodurch ein Konkursprivilegierter dritter Klasse für Forderungen ‚der staatlich anerkannten Ärzte‘ ohne Einschränkung festgesetzt ist, muß angenommen werden, es seien hiebei die Ärzte im allgemeinen, als auch solche jeder Art, und somit auch die Tierärzte zu verstehen.“

Auf dieser also interpretierten Rechtsgrundlage fußend, veröffentlichte 1894 Giovanoli (11) in diesem „Archiv“ einen Artikel betitelt „Tierärztliche Forderungen im Konkurs“ und stellte darin fest, daß „es nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch im wohlverstandenen speziellen Interesse jedes einzelnen unserer Kollegen liegt, in dieser Frage klar zu sehen und genau zu wissen, in welche Klasse seine Forderung eingereiht werden muß“. Allein, diese Rechtsgrundlage war leider nicht von festem Bestand und langer Dauer. Bereits schon im Jahre 1897 hat das gleiche Obergericht des Kantons Zürich in Erledigung eines Rekurses der Verwaltung des Tierspitals Zürich betreffend einen, von der Konkursverwaltung bestrittenen Kollokationsanspruch auf dritte Klasse, seine eigene, im

Jahre 1892 noch vertretene Ansicht als „unhaltbar“ und die bezüglichen Kommentierungen von Weber-Brüstlein und Reichel als „irrtümlich“ bezeichnet. Das genannte Gericht führte zur Begründung seines geänderten Rechtsstandpunktes u. a. (10a) aus:

„1. Die Ansicht von 1892 erwies sich bei näherer Prüfung als unhaltbar, und zwar im wesentlichen deshalb, weil es sich um Erteilung eines Vorzugsrechtes für einzelne Gläubiger handelt, weshalb jede über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Interpretation unzulässig ist. Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung pflegen den Unterschied zwischen Menschenheilkunde und Tierheilkunde wohl zu respektieren; es darf daher um so weniger vorausgesetzt werden, daß hier der Ausdruck ‚Ärzte‘ beide Kategorien umfasse. — Das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals von 1877 und 1886 zeigt in seinen offiziellen Sprachtexten deutlich, daß unter dem Wort ‚Ärzte‘ (*médecins*, *medici*) die Tierärzte nicht einbezogen sind, denn die Tierärzte sind im zitierten Gesetz gesondert aufgeführt.

2. Der Art. 219 des BG betreffend Schuldbetreibung und Konkurs muß an Hand seines eigenen Textes erklärt werden. Derselbe schließt, wie bereits angeführt, im Wortlaut das Privilegium von Forderungen der Tierärzte aus, desgleichen auch nach seinem inneren Sinn, indem er die Forderungen von Ärzten, Apothekern und Hebammen, welche bei Konkursen in die dritte Klasse eingereiht werden sollen, mit andern gleichstellt, die entstanden sind aus Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen. Als solche können sprachlich und begrifflich nur Menschen betrachtet werden, welche der Familie durch Verwandtschaft oder andere besondere Beziehungen, z. B. als Dienstboten, angehören, nicht aber Haustiere, die zivilrechtlich überhaupt nur als Sachen in Betracht kommen.“

Wie bereits erwähnt, hat (schon 1895) Advokat Hotz (12) im „Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs“ sowohl die Privilegierung von tierärztlichen, wie auch zahnärztlichen Forderungen bestritten und die Frage: „Steht das den staatlich anerkannten Ärzten eingeräumte Konkurs- und Pfändungsprivileg auch den Tierärzten und Zahnärzten zu?“ bestimmt verneint. Hotz schreibt und begründet wie folgt:

„Das Betreibungsgesetz räumt in Art. 219, dritte Klasse, den Forderungen der ‚staatlich anerkannten Ärzte‘ (*médecins reconnus par l'Etat* — *medici riconosciuti dallo Stato*) ein Vorzugsrecht ein.

Das BG über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 (A.S.

N.F. III, 379) bestimmt in Artikel 1: ‚Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt: a) diejenigen Ärzte, Apotheker und Tierärzte‘ Dasselbe Gesetz führt in der französischen Gesetzessammlung den Titel: ‚Loi fédérale concernant l'exercice des professions de médecin, de pharmacien et de vétérinaire dans la Confédération suisse.‘

Das BG vom 21. Dezember 1886 (A.S. N.F. X, 58) betreffend Ausdehnung des BG über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals lautet u. a.: ‚Littera a von Art. 1 des BG betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals wird dahin ergänzt: diejenigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.‘ — Ebenso werden in der bundesrätlichen Verordnung vom 19. März 1888 (A. S. N. F. X, 497) für die eidgenössischen Medizinalprüfungen die Tierärzte ‚Tierärzte‘ und die Zahnärzte ‚Zahnärzte‘ genannt; so heißt es z. B. in Art. 1: ‚In Bern finden Prüfungen statt für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.‘

Die Bundesgesetze und Verordnungen verstehen demnach unter dem Wort ‚Ärzte, médecins‘, die Tierärzte (vétérinaires) und Zahnärzte nicht. Und diese Gesetze und Verordnungen sind erlassen worden, während die Beratungen über das Betreibungsgesetz im Gange waren; man wird nicht annehmen wollen, daß Bundesrat und Bundesversammlung dem nämlichen Wort zu gleichen Zeiten einen verschiedenen Sinn beigelegt haben. Das Privileg der Ärzte steht demnach den Tierärzten (vétérinaires) und den Zahnärzten nicht zu. Zudem hat der Ständerat am 13. Juni 1887 die Tierärzte vom Privileg der Ärzte ausdrücklich ausgeschieden. — Auch die ratio legis, der Umstand, daß die Ärzte nach den meisten kantonalen Gesetzgebungen verpflichtet sind, ihre Dienste soviel möglich jedem, der deren bedarf und sie dafür anspricht, jederzeit zu leisten, spricht nur für ein Privileg zugunsten der Ärzte, nicht aber der Tierärzte und der Zahnärzte.

Die Ansicht der Kommentare von Weber und Brüstlein pag. 302, und von Brüstlein und Rambert (französisch), daß das Privileg des Arztes jeder Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzten, zustehe, erscheint daher als irrtümlich.“

Ursprünglich waren gemäß Art. 219 SchKG auch die Zahnärzte nicht privilegiert, und deren Praxisforderungen auch in der Folgezeit als privilegierte Forderungen nie derart umstritten, wie tierärztliche Forderungen. Als durch ein Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1886 das BG. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft auch auf die Zahnärzte ausgedehnt wurde, so billigte man auch den Zahnärzten das ärztliche Konkursprivileg dritter Klasse zu. Die Judikatur tat dies ausdrücklich,

weil die Ansprüche des Zahnarztes aus Leistungen für die menschliche Gesundheit resultieren (vgl. Schweiz. Juristenzeitung XIX, S. 252 und Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 59, S. 136). So hat auch das Richteramt Bern (12) diesbezüglich schon 1894 motiviert: „Die zahnärztliche Praxis ist eine auf einem gewissen Körperteil des Menschen beschränkte Spezialität der medizinischen Wissenschaft“, und deshalb den Zahnarzt, gleichzeitig aber auch den Tierarzt mit dem Begriff „Ärzte“ erfaßt „im weiteren Sinn“ des Wortes und auch die Vertreter dieser beiden Berufsgruppen den Ärzten gleichprivilegiert. Ich komme an anderer Stelle nochmals auf diesen grundsätzlich interessanten Entscheid des Richteramtes Bern, bzw. auf seine rechtliche Motivierung zurück.

Im Jahre 1900 ist der Kommentar „Das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs, unter Berücksichtigung der Praxis der Bundesbehörden und der Entscheidungen kantonaler Gerichte und Aufsichtsbehörden für den praktischen Gebrauch erläutert“ von Bundesrichter Dr. C. Jaeger erstmals (und seither in 3. Auflage) erschienen. Es ist das der juristische Standard-Kommentar für das schweizerische SchKG, seit seinem ersten Erscheinen schon allgemein beachtet und auch allgemein begleitend. C. Jaeger (13) interpretiert den Begriff „staatlich anerkannte Ärzte“ im Art. 219 also:

„Darunter sind nur die eigentlichen Ärzte verstanden; die Privilegierung der Tierärzte ist in den Beratungen des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt worden; sie kann daher nicht als durch das Gesetz gewollt betrachtet werden; sie machen ja auch nicht ‚Forderungen für Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen‘ geltend.“

Und der bekannte Berner Rechtslehrer Prof. Dr. E. Blumenstein schreibt 1911 im „Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes“ (14) zur Privilegierung ärztlicher Forderungen:

„Den Ärzten sind die staatlich approbierten Zahnärzte gleichzustellen, dagegen — wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes (‚Pflege des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen‘) ergibt — nicht die Tierärzte. — Die Rechtfertigung dieses (ärztlichen) Privilegs liegt in dem durch die Rechtsordnung wenigstens den staatlich anerkannten Medizinalpersonen gegenüber — ausgeübten Zwang zur Gewährung von Krankenhilfen.“

Seither antworten uns Tierärzten bei der Geltendmachung eines Privilegs auch für unsere Praxisforderungen, unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 219 SchKG und die Kommen-

tatoren C. Jaeger und Blumenstein, Konkursbeamte und Behörden, Rechtsgelehrte und Richter, formaljuristisch durchaus mit Recht, wie weiland die alten Juden in Joh. 19, 7: „Nos legem habemus et secundum legem debet mori!“ Das heißt für unsern Fall übersetzt: Wir haben ein Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, und nach Art. 219 dieses B.-G. muß der Tierarzt — allerdings nicht gerade sterben — aber auf eine Privilegierung seiner Praxisforderungen verzichten! An dieser leidigen Tatsache, mit der wir uns bishin nolens volens abfinden mußten, vermochte und vermag auch heute noch die Kontroverse nichts zu ändern, die im Jahre 1913 Eggmann (15) und Reichenbach (16) über die Frage der Privilegierung oder Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkurs, ebenfalls in diesem „Archiv“ miteinander ausgetragen haben. Wenn trotzdem ab und zu Konkursbeamte auch tierärztliche Praxisforderungen in dritter Klasse kollozierten, so geschah dies entweder unbewußt, oder aber, in richtiger Wertung tierärztlicher Berufsausübung und Berufspflicht, auch entgegen Art. 219 SchKG, bewußt. Und sofern Kollokationspläne mit privilegierten tierärztlichen Forderungen von keiner Seite angefochten wurden, so hatte es damit sein Bewenden. Denn auch hier gilt das Sprichwort: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter!“

B. Die Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen nach der Konkursordnung ausländischer Nachbarstaaten.

Wie werden tierärztliche Praxisforderungen nach der Konkursordnung in Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland rechtlich behandelt? Um dies in Erfahrung zu bringen, wandte ich mich vorerst an die Generalkonsulate der genannten Staaten in der Schweiz. Diese verwiesen mich jedoch — mit Ausnahme des Österreichischen Generalkonsulates in St. Gallen — mangels der neuesten, sachbezüglichen Gesetzesunterlagen ihrer Vertreterländer an unsere Schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom und Berlin, von wo mir dann die nachgesuchten, rechtsverbindlichen Auskünfte zugekommen sind. Ich benütze gerne den Anlaß, sowohl dem Österreichischen Generalkonsulat in St. Gallen, wie auch den Schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom und Berlin, auch an dieser Stelle bestens zu danken für ihre freundlichen Bemühungen und die mir erteilten wertvollen Auskünfte.

In Frankreich sind tierärztliche Forderungen nicht privilegiert. Die mir von der Légation de Suisse en France (Herr Legationsrat H. de Torrenté) zugekommene Antwort vom 8. 1. 34 lautet:

„J'ai l'honneur de vous faire connaître qu'il n'existe en France aucun privilège spécial garantissant les créances des vétérinaires. Il y a lieu, toutefois, de leur appliquer le privilège spécial visé par l'article 2102, § 3, du Code Civil, garantissant les frais faits pour la conservation de la chose, ce privilège ne portant, dans ces conditions, que sur le prix de l'animal soigné. — Quant aux honoraires des médecins, pharmaciens et gardes-malades, ils sont spécialement garantis par un privilège général sur les meubles, réglé par les articles 2102, § 3, et 2272 du Code Civil. Les honoraires des vétérinaires n'entrent toutefois pas dans cette catégorie.“

Auch Italien kennt keine Privilegierung tierärztlicher Forderungen. Die Schweizerische Gesandtschaft in Rom (Herr Minister Dr. G. Wagnière) antwortete mir am 12. 1. 34:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß gemäß den von uns eingeholten Auskünften die Honorare eines Tierarztes, — wie übrigens die Honorare irgendeines Professionisten — im Falle eines Konkurses des Schuldners in keiner Weise speziell privilegiert werden.“

In Österreich sind die Tierärzte ebenfalls nicht privilegiert. Das Österreichische Generalkonsulat in St. Gallen (Herr Dr. O. Rohner, Generalkonsul und gew. I. Staatsanwalt des Kt. St. Gallen) schrieb mir am 22. 12. 33:

„Ihre Auffassung von Gesetzgebung und Praxis in der Schweiz trifft zu. Leider steht auch Österreich auf dem rückständigen Standpunkt, daß die Tierarztforderungen nicht zu privilegieren seien. Die entsprechende Bestimmung § 51, Ziff. 4 der österreichischen Konkursordnung vom 10. Dezember 1914 lautet: „Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.“ Privilegiert sind dagegen Tierarztforderungen in Deutschland und zwar gemäß einer Nachtragsbestimmung aus dem Jahre 1900 zur deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877.“

In Deutschland ist die Privilegierung tierärztlicher Forderungen schon seit der Jahrhundertwende gesetzlich vorbild-

lich geregelt und auch ebenso stichhaltig begründet. Die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin (Herr Legationsrat Dr. Feer) ließ mir am 6. 1. 34 auf meine Anfrage folgende Antwort zukommen:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des § 61, Ziff. 4 der jetzt geltenden Konkursordnung tierärztliche Forderungen wie ärztliche privilegiert sind. — Als besten neueren Kommentar kann ich Ihnen empfehlen: Kommentar zur Konkursordnung von Ernst Jaeger, 6. und 7. Auflage, Berlin-Leipzig 1933. Sie finden dort eine ausführliche Kommentierung.“

Cit. § 61, Ziff. 4 der deutschen Konkursordnung hat folgenden Wortlaut:

„Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

4. Die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt.“

Dr. Ernst Jaeger, Professor der Rechte an der Universität Leipzig, „der anerkannt beste Kenner und Förderer des (deutschen) Konkursrechtes“, wie ihn die Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 22/1932 nannte, kommentierte u. a. zu cit. § 61 (17):

„Anmerkung 31. a). Die vierte Rangstelle (die deutsche Konkursordnung hat sechs Kollokationsklassen. D. V.) nehmen Kosten für solche Kuren und Pflegen ein, die im letzten Jahre vor Konkursbeginn auf Rechnung des nachmaligen Gemeinschuldners ihm selbst, einem Angehörigen, einem Hausgenossen (z. B. Dienstboten, Gast), einem Dritten oder einem Tiere gewährt worden sind. Die Kosten brauchen also (abgesehen von der Tierpflege) nicht für persönliche Behandlung des Gemeinschuldners erwachsen, er selber oder sein Erblasser braucht nicht der Patient gewesen zu sein. Es ist erforderlich und genügend, daß er für die Kosten haftet, daß der Kostenanspruch eine Konkursforderung ist¹⁾).

¹⁾ Ad lit. a) der Anmerkung 31 kommentiert E. Jaeger weiter: „Allein dieser Begriff beschränkt sich auf das Entgelt für solche Leistungen, die der in Nr. 4 abgegrenzte Personenkreis berufsmäßig erbringt; er duldet keine Erstreckung auf die Lieferung von Gegenständen, die (wie Prothesen, Schienen und andere Apparate) außerhalb dieser Berufszweige in selbständigen Gewerbebetrieben erzeugt zu werden pflegen, mag auch der behandelnde Arzt sie in eigener Werkstatt herstellen. Fleischschauggebühren genießen das Tierarztvorrecht nicht, nicht einmal solche der Tierärzte, erst recht nicht die der Laien-Fleischbeschauer. Wohl aber sind Gebühren der Tierärzte für orthopädischen Hufbeschlag bevorrechtet.“

b) Das Vorrecht verfolgt den Zweck, die berufsmäßige Heilpflege zu fördern. Wer in Berufserfüllung Kranken hilft, soll nicht erst für die Sicherung seines Honorares sorgen müssen. So schützt das Vorrecht zugleich den unvernünftigen Hilfsbedürftigen selbst. Eine gleiche Vergünstigung wie der berufsmäßigen Menschenheilung läßt das Gesetz auch tierärztlichen Kuren angedeihen. (Vom Verfasser gesperrt!) In letzter Hinsicht bestand früher Streit. Die Konkursnovelle von 1898 hat durch ausdrückliche Nennung der Tierärzte mit Rücksicht auf „unbemittelte Landwirte“ Klarheit geschafft (vgl. Kommissionsbericht S. 1954).

Da es mir unmöglich war, die eben erwähnte Novelle von 1898 zur deutschen Konkursordnung bzw. den bezüglich zitierten Kommissionsbericht durch die Vermittlung einer Bibliothek zu erhalten, ich jedoch auf die Kenntnisnahme auch dieser Quellen einen großen Wert legte, so gestattete ich mir, Herrn Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig über den Inhalt dieses Aktenstückes zu befragen. Und Herr Prof. Jaeger hatte die verdankenswerte Freundlichkeit, mir auf meine Anfrage hin mit Zuschrift vom 27. 10. 34 was folgt zu antworten:

„Die Einstellung des Tierarztes in den jetzigen § 61 des deutschen Konkursgesetzes beruht auf einem Vorschlage der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes der Novelle von 1898. Der Bericht dieser Kommission (Reichstag Aktenstück Nr. 237) bemerkt zur Einschaltung auf S. 1954 wörtlich:

„Begründet wurde der Antrag (in Nr. 4 die Tierärzte einzufügen) mit dem Hinweis, daß tierärztliche Leistungen zu bevorzugen seien, damit nicht in Rücksicht auf die ungünstige Vermögenslage desjenigen, der für sein Vieh usw. tierärztliche Leistungen bedürfe, solche Leistungen verweigert würden und dadurch unverhältnismäßiger Schaden angerichtet werde. Dies treffe insbesondere bei unbemittelten Landwirten zu. — Seitens der verbündeten Regierungen wurde dem Antrage nicht entgegengetreten. Es erfolgte die Annahme des Antrages gegen eine Stimme.“

Irgendwelche sonstige Äußerung der Materialien liegt nicht vor. Die Begründung steht ganz im Einklang mit der Begründung des Vorrechtes der Ärzte überhaupt (sie sollen bei Leistung ihrer Hilfe nicht durch Bedenken wegen ihrer Honorierung gehemmt werden).“

Der tit. Reichskanzlei Berlin (Herrn Ministerialbürodirektor Ostertag) verdanke ich die Überlassung sachbezogener Auszüge aus dem Bericht der VI. Kommission über die Entwürfe eines Gesetzes betr. Änderungen der Konkursordnung, sowie eines zugehörigen Einführungsgesetzes (18).

(Fortsetzung folgt.)